

Sozial & Sicher

«Jugendliche haften selber für ihre Missetaten»

Minderjährige randalieren nach Fussball- und Eishockeyspielen, schlagen wahllos Passanten zusammen. Kinder setzen ungewollt ein Gebäude in Brand. Der Jurist Hardy Landolt sagt, in welchen Fällen Eltern für ihre Sprösslinge einstehen müssen.

Mit Hardy Landolt sprach Thomas Müller

Herr Landolt, die Zürcher Polizeivorsteherin Esther Maurer hat sich nach Fussball-Krawallen, an denen viele Minderjährige beteiligt waren, im TA-Interview so geäussert: «Eltern sind für ihre Kinder verantwortlich und haften für Schäden, die diese anrichten.» Hat sie das so allgemein gesagt?

Ja. Stimmt es denn nicht?

Das Alte Testament kannte noch Bestimmungen, wonach die Vorfahren verantwortlich waren für die Schandtaten ihrer Nachkommen. Diese Sippenhaftung ist aber längst abgeschafft.

Was gilt heute?

Unser Recht basiert darauf, dass jeder Einzelne für seine Taten verantwortlich ist. Das gilt grundsätzlich auch für Minderjährige. Artikel 19 des Zivilgesetzbuchs sagt klar, dass Unmündige für ihre unerlaubten Handlungen haften, sofern sie urteilsfähig sind. Urteilsfähig heisst, dass sie die Folgen ihres Handelns erkennen können.

Ab welchem Alter ist das der Fall?

Als Faustregel kann man sagen, dass Unmündige überall dort urteilsfähig sind, wo sie sich ihrem Alter entsprechend frei bewegen dürfen. Das kann auf dem Spielplatz sein, auf der Strasse oder an einem Fussballmatch.

Ist also ein 16-Jähriger, der nach einem Fussballmatch randaliert,



Hardy Landolt

Der 44-jährige Jurist ist Privatdozent für Haftpflicht-, Privat- und Sozialversicherungsrecht an der Universität St. Gallen. Hauptberuflich ist er als Rechtsanwalt und Notar in Glarus tätig. Vom Thema

«Elternhaftung» ist Hardy Landolt selber betroffen. Als 14-Jähriger wurde er von einem älteren Mitschüler gestossen, durchbrach eine Fensterscheibe und fiel fast vier Meter in die Tiefe. Seither ist er querschnittgelähmt. Die Eltern des Mitschülers hafteten damals nicht, wohl aber er selber. Für ihn sprang die Haftpflichtversicherung der Eltern ein.



Blinde Zerstörungswut: Die Eltern jugendlicher Hooligans kommen meist ungeschoren davon. Foto: Patrick Straub (Keystone)

Scheiben einschlägt oder jemanden verletzt, nur selber verantwortlich - die Eltern sind fein raus?

Ja, sofern sie beweisen können, dass sie «das übliche und durch die Umstände gebotene Mass an Sorgfalt bei der Beaufsichtigung» angewendet haben, wie es im Gesetz heisst. Dieser Beweis ist bei einem 16-Jährigen einfach zu erbringen, weil man ein Kind in diesem Alter nicht ständig beaufsichtigen kann. Je älter ein Kind ist, desto weniger weit geht die Aufsichtspflicht der Eltern.

Angenommen, der Jugendliche hätte schon früher Randalie gemacht und Schäden angerichtet. Wäre die Messlatte für die Eltern dann höher?

Wenn die Eltern wissen, dass sie einen Chaoten erzogen haben, der vielleicht schon mit einem Stadionverbot belegt ist, wird es für sie heikel. Dann müssen sie nachweisen, dass sie alles

unternommen haben, um weitere Straftaten zu verhindern. Das kann bis zum Einschliessen während eines Spiels gehen. War ein Teenager hingegen noch nie gewalttätig, wird man den Eltern keinen Vorwurf machen können, wenn er zum Beispiel aus Frust über eine Niederlage mit einem Stein ein Schaufenster einwirft.

Für den Schaden haftet er dann selber, haben Sie gesagt. Was ist, wenn er nicht zahlen kann?

Er muss damit rechnen, dass ihn der Ladenbesitzer einklagt oder betreibt. Das ist sogar bei Kindern möglich, unabhängig vom Alter. Mit einem Verlustschein kann der Geschädigte den Täter wieder belangen, wenn dieser genug verdient. Jugendliche, die absichtlich Sachschäden anrichten oder Leute zusammenschlagen, sind sich oft nicht bewusst, dass sie damit ihre Zukunft ruinieren können. Personenschäden können in die Millionen gehen.

Sind Personenschäden nicht zum grössten Teil bereits durch die Sozialversicherungen des Opfers gedeckt, wie Unfallversicherung, Pensionskasse oder IV?

Doch, aber die Versicherungen nehmen in der Regel auf den Täter Rückgriff.

Vor einem Jahr haben zwei siebenjährige Knaben in einer Kilchberger Tiefgarage «zöislet». Beim Brand entstand ein Schaden von mehreren Hunderttausend Franken, den wohl die Gebäudeversicherung und die Kaskoversicherungen der Autobesitzer übernehmen. Droht den Knaben ein Regress?

Das ist durchaus möglich. Wenn wir davon ausgehen, dass sie die Gefahren des «Zöisens» kannten, waren sie urteilsfähig und somit haftbar. Von daher kann man nur hoffen, dass die Eltern über eine Privathaftpflichtversicherung verfügen. In der Praxis läuft es dann häufig so ab, dass die beteiligten Versicherungen den Schaden unter sich aufteilen.

Und die Eltern selber haften im Kilchberger Fall nicht?

Man kann sich natürlich fragen, ob sie hätten verhindern müssen, dass die beiden Kinder allein in der Tiefgarage spielen. Auf der andern Seite gehen Siebenjährige ja bereits zur Schule, können also allein unterwegs sein. Von daher dürfte den Eltern der Entlastungsbeweis gelingen. Anders wäre es natürlich, wenn sie den Knaben Zündhölzer mitgegeben hätten.

Zuweilen rüsten Eltern ihre Kinder auch mit andern gefährlichen Gegenständen wie Luftgewehren, Pfeilbogen oder Messern aus.

Wer seinem Kind einen solchen Gegenstand überlässt, hat eine erhöhte Sorgfaltspflicht. Die Gerichte sagen dann schnell einmal, dass man als Eltern mehr oder weniger danebenstehen müsse, wenn das Kind damit spielt. Sonst haftet man. Das musste zum Beispiel ein Vater erfahren, dessen siebenjähriger Sohn unbeaufsichtigt mit einem Pfeilbogen gespielt und einen Gleichaltrigen am Auge verletzt hatte. Mit zunehmendem Alter des Kindes kann auch eine eindringliche Warnung vor den Gefahren eines Spielzeugs genügen. Das müsste man vor Gericht aber beweisen.

Trotzdem bleibt der Eindruck: Ist kein gefährlicher Gegenstand im Spiel, braucht es ziemlich viel, bis Eltern haftpflichtig werden.

Ja, die Gerichtspraxis ist so. Im neusten Entscheid zu diesem Thema befand das Bundesgericht, dass ein Vater nicht für seinen vierjährigen Sohn hafte, der beim Schlitteln auf einem flachen Hang eine Frau umfuhr und verletzte. Indem der Vater unten an der Piste wartete und das Geschehen beobachtete, habe er seine Aufsichtspflicht erfüllt. Dessen ungeachtet übernehmen viele Eltern freiwillig oder aus Unwissenheit Schäden, die ihre Kinder verursacht haben. Welcher Vater zahlt denn nicht, wenn sein Sohn beim Fussballspiel aus Versehen eine Fensterscheibe eines benachbarten Hauses einschiesst?

Kinder und Jugendliche richten auch Schäden an, wenn die Eltern sie nicht in ihrer Obhut haben. Im Fall München haben Schüler auf einer Abschlussreise einen Passanten spinalreif geschlagen. Die Eltern waren nicht dabei, sind sie also auch nicht haftpflichtig?

Das kann man so nicht sagen. Eltern müssen sich das Verhalten anderer Personen, denen sie ihre Kinder anvertrauen, anrechnen lassen. Haben diese Personen ihre Aufsichtspflicht verletzt, haften die Eltern gegenüber dem Geschädigten, wie wenn sie es selber gewesen wären. Das gilt auch im privaten Bereich, wenn zum Beispiel ein Götti oder eine Tante ein Kind hüten. Deshalb sollten Eltern unbedingt eine Privathaftpflichtversicherung abschliessen. Damit schützen sie nicht nur sich selber vor Schadenersatzforderungen, sondern auch ihre Kinder.

«War ein junger Fussballfan nie gewalttätig, kann man seinen Eltern keinen Vorwurf machen, wenn er aus Frust über eine Niederlage ein Fenster einwirft.»

Hardy Landolt über Minderjährige als Käufer

«Eltern müssen niemals für Verträge ihrer Kinder zahlen»

Können Jugendliche unter 18 Jahren ohne Zustimmung ihrer Eltern Verträge abschliessen?

Nur wenn sie die Tragweite des Geschäfts einschätzen können und nicht mehr zahlen müssen, als sie vom Taschengeld oder vom Lehrlingslohn zusammengespart haben. Ein 8-Jähriger darf zwar am Kiosk etwas Süßes oder ein Heftli kaufen, aber einen Computer erwerben darf er noch nicht. Bei einem 16-Jährigen, der den Computer selber bezahlen kann, ist das kein Problem.

Angenommen, einem 8-Jährigen gelingt es, einen Kaufvertrag für einen Computer abzuschliessen. Müssen dann die Eltern für den Kaufpreis einspringen?

Nein, der Vertrag wäre gar nicht gültig. Für ein Geschäft, dessen Folgen ein Kind noch nicht abschätzen kann oder das seine finanziellen Möglichkeiten übersteigt, braucht es immer die Zustimmung der Eltern - entweder vorher oder nachher. Fehlt sie, müssen beide Seiten bereits Erhaltenes zurückgeben.

Wenn die Eltern ihren Segen geben, haften sie dann auch für den Preis?

Nein, das ist ein weit verbreiteter Irrtum. Eltern müssen niemals für Verträge zahlen, die ihre Kinder abgeschlossen haben. Ihr Einverständnis bewirkt lediglich, dass ein Vertrag überhaupt rechtsgültig wird. Haftbar ist nur das Kind oder der Jugendliche. Falls sich ein Verkäufer absichern will, muss er von den Eltern eine Haftungserklärung verlangen. Nur dann kann er von ihnen später Geld fordern.

Leser fragen

Thomas Müller

beantwortet Ihre Fragen zum Arbeitsrecht, Sozialversicherungsrecht, Familienrecht und Konsumrecht.



Arbeit

Habe ich den Anteil am 13. Monatslohn zugut?

Ich hatte bei meinem alten Arbeitgeber nach acht Jahren auf Ende Oktober gekündigt. Zu meinem grossen Erstaunen fehlte auf der letzten Lohnabrechnung ein Anteil am 13. Monatslohn für die Monate Januar bis

Oktober. Als ich nachfragte, wies mich der Ex-Chef auf eine Klausel im Arbeitsvertrag hin, wonach der 13. Monatslohn nicht pro rata temporis ausbezahlt werde. Ist das zulässig?

Ja. Nach der Gerichtspraxis dürfen Arbeitgeber eine Teilauszahlung des 13. Monatslohnes vertraglich ausschliessen. Da Sie dieser Klausel beim Vertragsabschluss zugestimmt haben, ist sie verbindlich. Ein Arbeitgeber dürfte im Vertrag auch vorsehen, dass der Anteil am 13. Monatslohn in den ersten Anstellungsjahren bei einem Austritt unter dem Jahr um einen bestimmten Prozentsatz gekürzt wird. Gewährt er den 13. aber vorbehaltlos, ist er zur Pro-rata-Auszahlung verpflichtet, wenn ein Angestellter die Firma vor Jahresende verlässt.

Wohnungsmiete Muss der Vermieter die Zwerghasen akzeptieren?

Wir leben in einer Mietwohnung und möchten unseren Kindern zu Weihnachten zwei Zwerghasen schenken. Brauchen wir dafür die Zustimmung des Vermieters?

Nein. Für die Haltung von wenigen Kleintieren wie Hamstern, Kanarienvögeln, Fischen oder eben Zwerghasen brauchen Sie das Einverständnis des Vermieters nicht, sofern Sie die Tiere vernünftig halten. Das gilt selbst dann, wenn im Mietvertrag eine Bewilligungspflicht vorgesehen ist. Etwas anders sieht es aus bei Hunden und Katzen. Der Vermieter kann ihre Haltung im Mietvertrag verbieten oder

von einer Bewilligung abhängig machen. Mieter, die trotz Verbot oder ohne Bewilligung ein solches Tier anschaffen, riskieren die Kündigung.

Krankenkasse Folgt auf die Operation eine Prämienhöhung?

Mein Mann ist 65 und hat eine Zusatzversicherung für private Behandlung im Spital. Jetzt steht er vor einer Wirbelsäulenoperation. Da er eine exklusive Klinik ausgewählt hat und ihn ein renommierter Spezialist operieren wird, dürfte die Sache sehr teuer werden. Muss er damit rechnen, dass ihm die Krankenkasse danach die Prämie oder den Selbstbehalt erhöht?

Ja, beides ist möglich. Bei den Zusatz-

versicherungen sind die Krankenkassen frei, die Prämien und Selbstbehalte nach Gutdünken festzulegen. Änderungen dürfen sie aber nur auf den Anfang eines neuen Versicherungsjahres vornehmen. Falls die Kasse Ihrem Mann eine Erhöhung mitteilt, könnte er die Versicherung kündigen. Einzelheiten dazu finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Vor einer Kündigung sollte Ihr Mann jedoch bedenken, dass er in seinem Alter wohl kaum eine andere Kasse findet, die ihn vorbehaltlos in die Zusatzversicherung aufnimmt.

Tages-Anzeiger, Sozial & Sicher, Postfach, 8021 Zürich, sozial@sicher@tagesanzeiger.ch Aus zeitlichen Gründen können wir leider nicht alle Anfragen beantworten.